

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505, BS 70-10) regelt unter anderem das Berufsbezeichnungsrecht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Hinblick auf deren Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Rheinland-Pfalz. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), ersetzt die bisher für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung geltenden Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG.

Durch Beschluss der Bauministerkonferenz der ARGEBAU vom 29. September 2006 wurde das Musterarchitektengesetz an die neue Rechtslage angepasst. Die bestehenden Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren für Auswärtige, die unter der geschützten Berufsbezeichnung in Rheinland-Pfalz Dienstleistungen erbringen oder sich in Rheinland-Pfalz niederlassen, sind entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Änderung des Architektengesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 23. Oktober 2007

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung
des Architektengesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Kurt Beck

**... tes Landesgesetz
zur Änderung des Architektengesetzes*)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505, BS 70-10) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geltungsdauer der Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder das Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und in der Bescheinigung anzugeben; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. In der Fachrichtung Architektur gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als gleichwertig

1. die nach den Artikeln 21 und 46 in Verbindung mit Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), anerkannten Ausbildungsnachweise,
2. die nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise und
3. die Ausbildungsnachweise nach den Artikeln 23 und 49 in Verbindung mit Anhang VI Nr. 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Satz 2 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.

(3) In der Fachrichtung Architektur erfüllen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 auch, wenn sie

1. zwar aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllen, doch im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, oder

2. aufgrund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diese Berufsbezeichnung Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.“

- b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung erfüllen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 auch, wenn sie

1. aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen oder
2. innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt haben, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind und der Beruf dort nicht reglementiert ist; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Für die Anerkennung nach Satz 1 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 1 und 2 gel-

ten entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.

(5) Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gleichgestellt sind, kann die Eintragung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 4“ wird durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Eintragungsantrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Zugang der vollständigen Nachweise abschließend zu entscheiden; in den Fällen der Absätze 3 und 4 kann die Frist um einen Monat verlängert werden.“
 - bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Zur Beurteilung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nach der Richtlinie 2005/36/EG dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang des Antrags und der mit diesem vorgelegten Nachweise und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Nachweise noch fehlen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen

sind und dort diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn dort entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Freizügigkeit nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt. § 3 Abs. 2 findet Anwendung. Für auswärtige Berufsausgehörige, die weder in der Bundesrepublik Deutschland in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind noch Satz 1 Nr. 3 unterfallen noch über einen Ausbildungsabschluss auf dem Gebiet ihrer Fachrichtung gemäß § 1 Abs.1 bis 4 nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht verfügen, gilt die Befugnis nach Satz 1 nur, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit den in § 5 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie haben

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie im Lande ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung die betreffenden Tätigkeiten rechtmäßig ausüben und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
4. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, soweit weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, vorzulegen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Falls ein Zusatz wie ‚Frei‘ zur Berufsbezeichnung geführt werden soll, ist eine Erklärung vorzulegen, wonach die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bescheinigungen

(1) Die Architektenkammer stellt die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Der Eintragungsausschuss entscheidet, ob Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Berufserfahrung besitzen,
 2. die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Berufsbefähigung besitzen,
 3. die für die Ausstellung eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.“
5. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Dient das Ersuchen einer Behörde der Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG, so hat die Architektenkammer die notwendigen Auskünfte zu erteilen; sie ist insoweit zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG.“
6. In § 24 Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 332)“ durch die Worte „§ 6 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56)“ ersetzt.
7. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.
8. In § 39 Nr. 3 werden die Worte „der Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG“ durch die Worte „der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), erfordert die Anpassung des Architektengesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505, BS 70-10). Sie ersetzt die bisherigen Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG. Die neuen europäischen Vorgaben verändern das bisher geltende Anerkennungssystem in den Grundzügen nicht. Es sind jedoch neue Detailregelungen zur Gewährleistung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit innerhalb Europas umzusetzen. Diese betreffen sowohl das Verfahren als auch die Voraussetzungen zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Das Musterarchitektengesetz wurde durch Beschluss der Bauministerkonferenz der ARGEBAU vom 29. September 2006 an die neue Rechtslage angepasst. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG dem Musterarchitektengesetz entsprechend um.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung nach § 26 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung vom 21. April 2004 ist nicht erforderlich, da es sich vorliegend nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt.

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern

Die Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung ergab keine Erkenntnisse über unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzesvorhabens auf Frauen und Männer.

Ergebnis des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens

Der vom Ministerrat am 8. Mai 2007 grundsätzlich gebilligte Referentenentwurf wurde den von dem Gesetzesvorhaben betroffenen Kammern und Verbänden am 10. Mai 2007 zur schriftlichen Stellungnahme übersandt. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge wurden nicht unterbreitet. Die Architektenkammer begrüßt die Gesetzesinitiative.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4)

Eine befristete Wirkungsdauer der Bescheinigungen für auswärtige Dienstleistungserbringer ist im Musterarchitektengesetz vorgesehen und sinnvoll, damit die Möglichkeit eines Missbrauchs erteilter Bescheinigungen begrenzt wird.

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 regelt die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste und betrifft insoweit auch die von der Richtlinie

2005/36/EG geregelte Niederlassungsfreiheit. Die neuen europäischen Regelungen sind umzusetzen, die Verweisungen entsprechend anzupassen.

Absatz 2 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung (Titel III Kapitel III der Richtlinie) um. Satz 1 verlangt zunächst bei allen ausländischen Studienabschlüssen deren Gleichwertigkeit mit den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. Satz 2 regelt für die Fachrichtung Architektur die Erleichterungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Dabei bleibt es wie nach der Richtlinie 85/384/EWG beim Grundsatz der automatischen Anerkennung der aufgeführten Ausbildungsnachweise. Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind; das kann aufgrund besonderer Abkommen, z.B. mit der Schweiz (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S.1 – 6 –), der Fall sein.

Absatz 3 sieht neue Eintragungsmodalitäten vor, die sich aus der Richtlinie 2005/36/EG ergeben. Satz 1 Nr. 1 enthält für Architektinnen und Architekten erstmals eine Anerkennungsmöglichkeit von Ausbildungsnachweisen nach der „Allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen“ (Titel III Kapitel I der Richtlinie). Das ist neu, weil bei diesen bislang ausschließlich auf die Architektenrichtlinie 85/384/EWG zurückgegriffen wurde und nicht auf die allgemeine Hochschuldiplomrichtlinie 89/48/EWG. Nach dem Richtlinienentwurf soll sich die Regelung jedoch auf eher seltene Ausnahmefälle erstrecken (vgl. Artikel 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG) und den bisherigen Anerkennungsmechanismus grundsätzlich nicht ändern. Satz 1 Nr. 2 setzt Artikel 48 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG um. Satz 2 erweitert den Anwendungsbereich von Satz 1 Nr. 1 auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind (siehe Begründung zu Absatz 2).

Absatz 4 setzt die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG für die Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung um. Die Sätze 1 und 2 enthalten die Erleichterungen, die die Richtlinie 2005/36/EG vor allem in ihrem Artikel 13 für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorsieht. Satz 3 erweitert den Anwendungsbereich auf Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind (siehe Begründung zu Absatz 2).

Absatz 5 verlangt wie der bisherige § 5 Abs. 3 Satz 2, dass bei Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gleichgestellt sind, die Gegenseitigkeit der Anerkennung gegeben sein muss. Die Gleichwertigkeit ihrer Abschlüsse wurde bisher bereits in Absatz 3 Satz 1 gefordert.

Absatz 9 stellt klar, dass eine Eintragung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag erfolgt, und dass der Antrag binnen

drei Monaten – gegebenenfalls mit Verlängerungsoption – abschließend zu bescheiden ist (vgl. Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG). Voraussetzung der Eintragung ist neben der Vorlage entsprechender Nachweise zur Ausbildung und gegebenenfalls zur praktischen Tätigkeit, dass die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in Rheinland-Pfalz hat. Für die Fälle der Absätze 2 bis 4 gibt Artikel 50 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII vor, welche Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden dürfen. Die Pflicht zur Bestätigung des Antragseingangs ergibt sich aus Artikel 51 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Nummer 3 (§ 10)

§ 10 regelt die Fälle bloßer Dienstleistung, nicht hingegen Fragen der Niederlassung. Auf Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird verwiesen, wonach dienstleistende Berufsangehörige solche sind, die sich nur zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufs in den Aufnahmemitgliedstaat begeben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere anhand der Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 setzt die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Erleichterungen im Dienstleistungsverkehr um, die in Artikel 5 der Richtlinie 2005/36/EG vorgegeben sind. Der Anwendungsbereich umfasst nach dem künftigen Absatz 1 Satz 2 auch Drittstaatsangehörige, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellt sind (siehe Begründung zu Nummer 2 – § 5 Abs. 2–). Der neue Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 auch von auswärtigen Berufsangehörigen ein Zusatz wie „Frei“ zur Berufsbezeichnung geführt werden darf. Der künftige Absatz 1 Satz 4 bestimmt, dass bei Berufsangehörigen, die nicht unter den Anwendungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts fallen und auch nicht in der Bundesrepublik Deutschland bei einer Architektenkammer listengeführt sind, stets die Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse festzustellen ist.

Der neu gefasste Absatz 2 Satz 3 erfasst weiterhin alle Berufsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht listengeführt sind, und modifiziert für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG die im Rahmen der Anzeige vorzulegenden Nachweise entsprechend den Vorgaben in Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie. Wenn ein – in anderen Ländern weitgehend unbekannter – Zusatz wie „Frei“ zur Berufsbezeichnung begehrt wird, ist nach dem künftigen Absatz 2 Satz 4 eine Erklärung gegenüber der Architektenkammer abzugeben, dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Die Verweisungen in Absatz 1 werden an die neue Richtlinie angepasst. Wie bisher ist die Architektenkammer zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen, die aufgrund europäischen Gemeinschaftsrechts – jetzt der Richtlinie 2005/36/EG – erforderlich werden können. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält entsprechende Vorgaben zum Beispiel in Artikel 56 sowie in Artikel 47 Abs. 1 (Bescheinigung von Berufserfahrung durch die Architektenkammer). Um bei Änderungen der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleich wieder landesrechtlichen Änderungsbedarf zu erzeugen, wird damit eine allgemeine Zuständigkeit für Bescheinigungen dieser Art eröffnet und die Architektenkammer insoweit zur zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 56 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt.

Mit Absatz 2 wird der Regelungsgehalt in den bisherigen Absätzen 2 und 3 zusammengefasst und die Verweisungen werden angepasst. Nach der neuen Regelungssystematik ist die Anerkennung nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG nicht nur für Berufsangehörige der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung maßgeblich, sondern betrifft subsidiär auch solche der Fachrichtung Architektur (vgl. Begründung zu Nummer 2 – § 5 Abs. 3 –).

Zu Nummer 5 (§ 12)

In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung angepasst. Die Richtlinie 2005/36/EG enthält Anforderungen an die Auskunftserteilung beispielsweise in den Artikeln 8 und 56 (Verwaltungszusammenarbeit der Behörden von Aufnahme- und Niederlassungsmitgliedstaat). Auch diesbezüglich wird die Architektenkammer zur zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 56 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt.

Zu Nummer 6 (§ 24)

Die Änderung in Absatz 5 vollzieht eine Änderung des Heilberufsgesetzes aus dem Jahr 2006 nach.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 8 (§ 39)

In Nummer 3 der Verordnungsermächtigung ist auf die neue Richtlinie 2005/36/EG Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 9 (§ 40)

Die Übergangsregelungen in den Absätzen 4 und 6 sind zu streichen, da sie durch Zeitablauf entbehrlich geworden sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.